



AUSGABE 02/2021

SZKB VORSORGE

Regelungen sind das A und O

DEN KONKUBINATSPARTNER ABSICHERN

Konkubinatspaare müssen handeln, wenn sie dem Partner bei ihrem Ableben Vermögen zukommen lassen oder ihm zu Lebzeiten Rechte einräumen wollen.

Von einem Konkubinat spricht man im Alltag dann, wenn zwei Personen eine umfassende Wohn- und Lebensgemeinschaft ohne Trauschein bilden. Im Recht sieht die Lage weniger eindeutig aus. Je nach Fachgebiet müssen unterschiedliche Anforderungen erfüllt sein, damit ein Konkubinat vorliegt.

Ohne Regelung keine Rechte

Anders als verheiratete Paare haben Konkubinatspaare kein gemeinsames Vermögen und sie sind gegenseitig nicht automa-

tisch erbberechtigt. Wenn Vorsorgeeinrichtungen Hinterlassenenleistungen an den überlebenden Partner ausrichten, so tun sie dies auf freiwilliger Basis und nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Auch für die Aspekte des Zusammenlebens der Konkubinatspartner gibt es keine festen Regelungen. Sie können sich grundsätzlich nicht von Gesetzes wegen gegenseitig vertreten. Betreut ein Konkubinatspartner die Kinder, profitiert er zudem nicht automatisch von den Sozialversicherungsbeiträgen, die der erwerbstätige Partner in die 1. und 2. Säule einbezahlt. Dies im Gegensatz zu einem Ehepartner. Umso wichtiger ist es deshalb für Konkubinatspaare, ihre aktuelle Situation zu prüfen und entsprechende Massnahmen zu treffen.

Daran ändert auch das neue Erbrecht nichts, das am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird.

Nicht automatisch Erbe

Mit dem neuen Erbrecht bleibt es für Konkubinatspaare dabei, dass sie keine gegenseitigen gesetzlichen Erbansprüche haben. Immerhin aber werden durch die Revision die Pflichtteile der Eltern abgeschafft und diejenigen der Nachkommen reduziert. Dadurch kann dem Konkubinatspartner mit einem Testament oder Erbvertrag künftig eine grössere Nachlassquote zugewendet werden.

Die Expertinnen und Experten der Schwyzer Kantonalbank sind gerne für Sie da und unterstützen Sie rund um die Fragen der Absicherung des Konkubinatspartners sowie der Regelung des Zusammenlebens.

EDITORIAL



Während das rechtliche Verhältnis zwischen verheirateten Personen weitgehend geregelt ist, können Konkubinatspaare grundsätzlich nicht auf eine gesetzliche Regelung ihrer Beziehung zurückgreifen. Möchten sie Aspekte des Zusammenlebens regeln oder sich im Todesfall gegenseitig begünstigen, müssen sie einige Vorkehrungen treffen. Welche Instrumente sich dafür eignen, erfahren Sie in unserer neuen SZKB Vorsorge.

pp. 

Dr. iur., Claudine Cavegn
Leiterin Erbschaftsberatung,
Rechtsanwältin

WEGE DER BEGÜNSTIGUNG

Wer seinen Konkubinatspartner begünstigen möchte, muss rechtzeitig handeln. Nebst erbrechtlichen Regelungen sind auch Begünstigungen bei der 2. und 3. Säule zu prüfen.

Erbrechtliche Ausgangslage

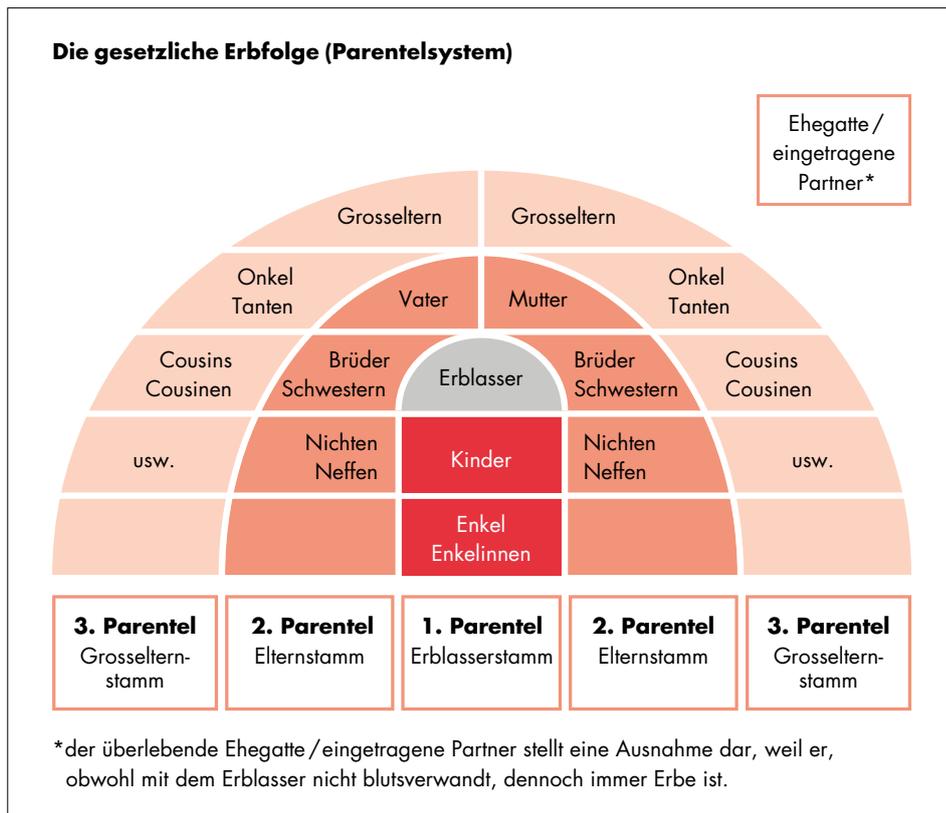
Das Gesetz bestimmt den Ehepartner resp. den eingetragenen Partner und die Blutsverwandten als Erben (vgl. Grafik). Ohne besondere Regelung geht der Konkubinatspartner im Todesfall somit komplett leer aus. Dies ergibt womöglich unerwünschte Konstellationen – so etwa, wenn ein getrenntlebender Noch-Ehepartner oder die Eltern des verstorbenen Partners erben, der langjährige Partner jedoch nicht zum Zuge kommt.

Konkubinatspaare müssen sich bewusst sein, dass ihr Vermögen im Falle ihres Ablebens nur dann an ihren Partner weitergegeben wird, wenn sie ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet haben. Ohne Regelung ist der Konkubinatspartner nicht erbberechtigt und kann die Belange des Nachlasses nicht mitbestimmen. Lebt er in einer Liegenschaft, die dem verstorbenen Partner gehört, muss er im äussersten Fall damit rechnen, von den Erben aus derselben verwiesen zu werden, weil sie diese selber bewohnen oder verkaufen möchten.

Verfügungsfreiheiten nutzen

Es braucht also zwingend eine Regelung, um den Partner abzusichern. So kann dieser entweder als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnis – der Zuwendung eines Vermögenswertes – bedacht werden.

Bei solchen Verfügungen von Todes wegen müssen allerdings die Pflichtteile bestimmter gesetzlicher Erben (Nachkommen, Ehegatte/eingetragener Partner und – bis Ende 2022 – Eltern) beachtet werden. Bei diesen Mindestansprüchen handelt es sich um eine Quote des jeweiligen gesetzlichen Erbanspruches. Die sog. «frei verfügbare Quote» ergibt sich nach Abzug dieser Pflichtteile und kann z.B. dem Konkubinatspartner zugewiesen werden. Würden die pflichtteilsgeschützten Erben in einem öffentlich beurkun-



deten Erbvertrag auf ihren Mindestanspruch verzichten, kann der Konkubinatspartner mittels letztwilliger Anordnung zum Alleinerben bestimmt werden.

Unabhängig davon, wie stark der Konkubinatspartner begünstigt wird, müssen immer auch die Folgen im «Zweitversterbensfall» berücksichtigt werden. Ist es beispielsweise für den Erstversterbenden in Ordnung, wenn beim Nachversterben seines Partners dessen Erben in den Genuss des Vermögens des Erstversterbenden kommen? Oder soll das eigene Vermögen, das dem Partner vererbt wurde, nach dessen Ableben (teilweise) wieder an die eigene Herkunftsfamilie zurück? Es ist wichtig, sich diese Fragen frühzeitig zu stellen und – wo nötig – Regelungen zu treffen. So können unerwünschte Folgen vermieden werden.

1., 2. und 3. Säule

Stirbt ein Konkubinatspartner, fliessen aus der 1. Säule keine Leistungen an den überlebenden Partner. Auch die Pensionskasse ist gesetzlich nicht verpflichtet, im Todesfall «überobligatorische» Leistungen an den Kon-

kubinatspartner auszurichten. Ob und inwieweit der Konkubinatspartner von Leistungen der 2. und der 3. Säule profitiert, muss stets sorgfältig geprüft werden. Zudem müssen die von der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung bzw. Versicherung festgelegten Voraussetzungen eingehalten und die notwendigen Meldungen (z.B. schriftliche Meldung des Partners, Anpassung der Begünstigtenordnung) bereits zu Lebzeiten erstattet werden.

In vielen Fällen ist zudem eine testamentarische Begünstigung erforderlich, um den Partner bestmöglich abzusichern. Ausserdem kann es zur Absicherung des Partners sinnvoll sein, mittels einer Todesfallrisikopolice den Konkubinatspartner (zusätzlich) zu begünstigen.

Steuerliche Ausgangslage

Der Kanton Schwyz erhebt keine Erbschaftssteuern. Befindet sich jedoch der Wohnsitz des verstorbenen Partners oder eine Liegenschaft in einem Kanton, in dem Konkubinatspaare erbschaftssteuerpflichtig sind (z.B. im Kanton Zürich), können teilweise erhebliche Steuern anfallen.

WICHTIGE PUNKTE ZEITNAH REGELN

Konkubinatspaare können nicht auf eine gesetzliche Regelung ihrer Beziehung zurückgreifen. Möchten sie das Zusammenleben regeln, stehen ihnen diverse Instrumente zur Verfügung.

Während die Rechte und Pflichten von Ehegatten im Gesetz weitgehend geregelt sind, bestehen beim Konkubinat kaum Normen. Konkubinatspaare sind naturgemäss nicht nur persönlich, sondern regelmässig auch finanziell miteinander verbunden: Dies gilt insbesondere, wenn das Paar gemeinsam Grundeigentum erwirbt, ein Geschäft betreibt oder gemeinsame Kinder hat. In all diesen Fällen stellen sich verschiedenste Fragen, die beantwortet und gegebenenfalls geregelt werden sollten.

Konkubinatsvertrag

In einem Konkubinatsvertrag können Paare all die Punkte festhalten, die für sie wichtig sind. Möglich sind etwa Regelungen zur Kostenverteilung, zu Unterhaltsleistungen an den kinderbetreuenden Partner, zu Erziehungsgutschriften, zu Vorsorgefragen oder darüber, wer die Liegenschaft im Falle einer Trennung zu welchen Konditionen übernehmen darf. Zudem können Investitionen festgehalten werden, die in eine gemeinsame Liegenschaft oder in ein Grundstück des anderen Partners getätigt wurden.

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Diese Instrumente sind sowohl für verheiratete wie auch unverheiratete Paare sinnvoll. Ohne besondere Ermächtigung haben die Konkubinatspartner kein umfassendes gegenseitiges Vertretungs-, Auskunfts- und Informationsrecht. Sollte ein Partner urteilsunfähig werden, kann ihn der andere nicht vertreten. Er darf ihn von Gesetzes wegen lediglich unter bestimmten Voraussetzungen (gemeinsamer Haushalt und Leistung von regelmässigem, persönlichem Beistand) und nur in Bezug auf medizinische Massnahmen vertreten. Für eine weitergehende Vertretung muss er entweder von der Erwachsenenschutzbehörde als Beistand eingesetzt werden oder es wird ein Vorsorgeauftrag benötigt.



Im Vorsorgeauftrag kann der Konkubinatspartner mit der Vertretung in Bezug auf die Personen- und Vermögenssorge sowie im Rechtsverkehr betraut werden. Damit dieser gültig ist, muss er entweder von Hand niedergeschrieben, datiert und unterzeichnet oder öffentlich beurkundet werden. Im Falle einer Urteilsunfähigkeit muss der Vorsorgeauftrag von der Erwachsenenschutzbehörde geprüft und validiert werden, um für den Partner handeln zu können.

Zudem ist es möglich, im Hinblick auf medizinische Behandlungen eine Patientenverfügung zu errichten und darin den Partner als entscheidungsbefugte Vertrauensperson zu bezeichnen. Die Patientenverfügung muss nicht handgeschrieben, jedoch unterschrieben und datiert sein, damit sie Gültigkeit erhält.

Vollmacht

Mit einer (im Einzelfall zu prüfenden) Vollmacht kann ein Partner den anderen gegenüber Dritten vertreten und Auskunft über des-

sen Belange erhalten. Eine solche Vollmacht gilt bereits vor Eintritt der Urteilsunfähigkeit und soll die Vertretung im Alltag ermöglichen. Sie kann den Vorsorgeauftrag aber nicht ersetzen.

Individuelle Beratung lohnt sich

Gerade beim Zusammenleben im Konkubinat sind die erb- und vorsorgerechtlichen Fragen vielfältig und komplex: Nutzen Sie deshalb das umfassende Wissen unserer Spezialistinnen und Spezialisten für eine individuelle Beratung.

Top informiert über Vorsorgethemen

Kennen Sie unsere Merkblätter Vorsorge? Diese machen Sie mit wichtigen Vorsorgefragen rund um die AHV, Pensionskasse etc. vertraut – kompakt, verständlich und übersichtlich. Bestellen können Sie die Merkblätter online unter www.szkb.ch/merkblaetter

**Vorsorgezentrum
der Schwyzer Kantonalbank**

+41 58 800 24 24

vorsorgezentrum@szkb.ch

www.szkb.ch/vorsorge